

STATUTEN

APPENZELLISCHER CHORVERBAND

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Definition

1. Der im Jahre 1824 gegründete Appenzellische Chorverband ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Verband ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV).

Art. 2 Sitz

Der Appenzellische Chorverband hat seinen Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 Zweck

1. Der Appenzellische Chorverband fördert und entwickelt den Gesang auf dem Gebiet der beiden Kantone Appenzell, insbesondere durch Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder.
2. Er fördert zusammen mit seinen Mitgliedern die Neigungen der Jugend zu Gesang und Musik.
3. Er fördert die Zusammenarbeit mit den Behörden von Kanton, Bezirken und Gemeinden.
4. Er pflegt und unterhält den Kontakt mit und unter seinen Mitgliedern sowie mit kantonalen, eidgenössischen und ausländischen Gesangsvereinigungen.
5. Er sorgt für die Durchführung kantonaler Gesangsfeste und weiterer gemeinsamer gesanglicher Aktivitäten und fördert die Teilnahme seiner Mitglieder an ausserkantonalen, nationalen oder internationalen Anlässen.

II. MITGLIEDER

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Appenzellischen Chorverbandes sind: Chöre, Gesangsgruppierungen, Kinder- und Jugendchöre, ungeachtet ihrer rechtlichen Organisationsform sowie Ehrenmitglieder.

Art. 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Anmeldung an die Kantonalpräsidentin oder den Kantonalpräsidenten unter Angabe des Gründungsjahres, des Aktivmitgliederbestandes, der Namen und Adressen der Vereinsführung sowie bei vereinsrechtlich organisierten Chören unter Beilage der Statuten erfolgen.
2. über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kantonalvorstand.
3. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt und als solche aufgenommen.

Art. 6 Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Kantonalvorstand drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
2. Das austretende Mitglied hat die bis zur Wirksamkeit des Austritts eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 7 Ausschluss

1. Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Bestimmungen der Statuten und Reglemente des Appenzellischen Chorverbandes verstossen, können vom Kantonalvorstand ausgeschlossen werden. Gegen einen solchen Ausschluss kann an die nächste Delegiertenversammlung rekuriert werden.
2. Mit dem Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

Art. 8 Ehrenmitglieder/Veteranen

1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband im speziellen oder um das Gesangswesen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben.
2. Sängerinnen und Sänger, die bei einem Mitglied des Verbands mitsingen, werden auf Antrag ihres Chors durch den Kantonalvorstand zu Sängerveteranen ernannt, wenn sie während mindestens 30 Jahren nachweisbar als Aktivmitglied einem schweizerischen Verbandsverein angehört haben. Sie erhalten eine Auszeichnung. Der Kantonalvorstand kann Sängerinnen und Sänger für weitergehende Treue zusätzlich auszeichnen.

III. MITGLIEDSCHAFTSPFLICHTEN

Art. 9 Bestandesmeldung

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Kantonalvorstand jährlich bis zur Delegiertenversammlung den genauen Bestand ihrer aktiven Sängerinnen und Sänger mitzuteilen.

Art. 10 Jahresbeiträge

1. Der von der Delegiertenversammlung festgesetzte Mitgliederbeitrag ist bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres dem Verbandskassier zu überweisen.
2. Kinder- und Jugendchöre sowie kantonale Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 11 Schweizerische Chorvereinigung

Die Mitglieder haben die vom Appenzellischen Chorverband gegenüber der Schweizerischen Chorvereinigung eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere die Verträge mit der Suisa) einzuhalten.

IV. ORGANISATION

Art. 12 Organe

Die Organe des Appenzellischen Chorverbandes sind:

- A Delegiertenversammlung
- B Kantonalvorstand
- C Musikkommission
- D Präsidenten- und Dirigentenkonferenz
- E Rechnungsrevisoren

A Delegiertenversammlung

Art. 13 Zusammensetzung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus folgenden stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

- a) den Delegierten der Mitglieder
- b) den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- c) den Mitgliedern der Musikkommission
- d) den Rechnungsrevisoren
- e) den Ehrenmitgliedern

2. Jedes Mitglied bestimmt auf je 10 Aktivmitglieder (und auf eine Bruchzahl von 10) einen Delegierten.

Art. 14 Leitung und Einberufung

1. Die Delegiertenversammlung steht unter der Leitung der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten.

2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel alljährlich bis Ende April statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind durchzuführen, wenn es der Kantonalvorstand als zweckmässig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche und begründete Eingabe beim Kantonalvorstand die Einberufung verlangt.

3. Die Einladungen zur Delegiertenversammlung sind wenigstens zwei Wochen vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden den Mitgliedern und weiteren stimmberechtigten Teilnehmern zuzustellen.

Art. 15 Zuständigkeit und Aufgaben

Die Delegiertenversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Feststellung der Zahl der anwesenden Delegierten und den weiteren stimmberechtigten Teilnehmer
- b) Ernennung der Stimmenzahler
- c) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Delegiertenversammlung
- d) Entgegennahme des Jahresberichts der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten
- e) Abnahme der Verbandsrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren
- f) Wahl des Kantonalvorstandes und der Kantonalpräsidentin bzw. des Kantonalpräsidenten
Wahl der Musikkommission und der Musikkommissionspräsidentin bzw. des Musikkommissionspräsidenten
Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Revision der Statuten
- i) Anträge des Kantonalvorstandes
- j) Anträge der Mitglieder
- k) Ehrungen (Veteranen und Ehrenmitglieder)
- l) Bestimmung des Ortes für die nächste Delegiertenversammlung
- m) allgemeine Umlage

Art. 16 Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern sind spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Kantonalvorstand einzureichen

Art. 17 Verfahren

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Art 31 bleibt vorbehalten.
2. Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte entscheiden, die auf der Traktandenliste stehen. Bei allen Sachgeschäften entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei offener Stimmabgabe. Bei Wahlgeschäften gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative.

B Kantonalvorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Kantonalvorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitglieder des Kantonalvorstandes werden von der Delegiertenversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
3. Der Präsident der Musikkommission gehört dem Kantonalvorstand von Amtes wegen an.
4. Der OK-Präsident eines appenzellischen Kantonalgesangfestes wirkt mit beratender Stimme im Kantonalvorstand mit.

Art. 19 Zuständigkeit und Aufgaben

1. Der Kantonalvorstand erledigt folgende Aufgaben:

- a) Leitung der gesamten Verbandstätigkeit
- b) Aufnahme von Mitgliedern
- c) Ausschluss von Mitgliedern (unter Vorbehalt des Rekurses an die Delegiertenversammlung)
- d) Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung und der Präsidenten- und Dirigentenkonferenz
- e) Führung der Verbandsrechnung
- f) Begleitung der Vorbereitung der Kantonalgesangsfeste
- g) Ernennung der Experten für die Kantonalgesangsfeste
- h) Bestimmung der Verbandsvertretung gegen aussen

2. Der Kantonalvorstand ist ferner zuständig für alle Verbandsgeschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 20 Konstituierung und Verfahren

1. Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst und besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier sowie Beisitzer.
2. Der Kantonalvorstand wird zu Sitzungen einberufen, so oft es das Präsidium als nötig erachtet oder wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen. Ueber alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
3. Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

C Musikkommission

Art. 21 Zusammensetzung und Wahl

1. Die Musikkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, deren musikalische Kompetenz ausgewiesen ist.
2. Die Mitglieder der Musikkommission werden auf Antrag des Kantonalvorstandes jährlich durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 22 Aufgaben

1. Die Musikkommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Verantwortung für alle musikalischen Belange des Verbandes
 - b) Aktivierung musikalischer Werke und Kompositionen für Veranstaltungen des Verbandes
 - c) Initiierung von Kursen, Seminarien und anderen Zusammenkünften, die der Förderung des Gesanges dienen
2. Die Musikkommission kann mit Genehmigung des Kantonalvorstandes für besondere Aktivitäten weitere Fachleute beiziehen.

Art. 23 Verfahren

1. Die Musikkommission steht unter Leitung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten. Sie verteilt die spezifischen Aufgaben an jedes ihrer Mitglieder.
2. Sie führt über ihre Sitzungen Kurzprotokolle, die dem Kantonalvorstand zur Kenntnis zu bringen sind.

D Präsidenten- und Dirigentenkonferenz Art. 24 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Präsidenten- und Dirigentenkonferenz besteht aus allen Präsidentinnen und Präsidenten der Mitglieder und deren Dirigentinnen oder Dirigenten. An der Konferenz nehmen auch die Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Musikkommission teil.
2. Die Präsidenten- und Dirigentenkonferenz legt das Jahresprogramm fest. Sie wird über die Daten aller Veranstaltungen des Verbandes und alle musikalischen Belange informiert. Im weiteren dient sie allgemein dem Erfahrungsaustausch. Die Präsidenten- und Dirigentenkonferenz kann Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung verabschieden.

Art. 25 Einberufung und Leitung

1. Die Präsidenten- und Dirigentenkonferenz findet in der Regel alljährlich im Januar auf Einladung des Kantonalvorstandes statt. Sie steht unter der Leitung der Kantonalpräsidentin oder des Kantonalpräsidenten. Für musikalische Belange ist die Präsidentin oder der Präsident der Musikkommission zuständig.
2. Der Kantonalvorstand sorgt für die Erstellung eines Kurzprotokolls, das allen Präsidentinnen und Präsidenten zugestellt wird

E Rechnungsrevisoren Art. 26 Wahl und Aufgaben

Die Delegiertenversammlung wählt aus den Aktivmitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.
Die Revisoren haben die Verbandsrechnung zu prüfen und der Delegierten Versammlung Bericht zu erstatten.

V FINANZEN

Art. 27 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen hauptsächlich aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Zuwendungen Dritter
- c) Beiträgen der Teilnehmenden an Kantonalgesangsfesten. Die Höhe der Beiträge wird vom Kantonalvorstand festgesetzt, bildet einen unabdingbaren Bestandteil des Festkartenpreises und ist an die Kantonalkasse abzuliefern.

Art. 28 Ausgaben

1. Die ordentlichen Ausgaben des Verbandes sind:

- a) Kosten für die Experten an Kantonalgesangsfesten
- b) Beiträge an Seminarien für Dirigenten, Sängerinnen und Sänger des Appenzellischen Chorverbandes
- c) Entschädigungen (Sitzungsgeld und Reisespesen) an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, der Musikkommission und der Rechnungsrevisoren. Die Sitzungsgelder setzt der Kantonalvorstand fest.
- d) Zusätzliche Entschädigungen für spezielle Aufgaben, die der Vorstand ausrichten kann.
- e) Verwaltungskosten

2. Der Appenzellische Chorverband haftet nur bis zum Betrag seines Vereinsvermögens. Die Mitglieder tragen keine finanzielle Verantwortung.

VI VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Information

1. Der Appenzellische Chorverband und seine Mitglieder ergreifen alle geeigneten Massnahmen zur Bekanntgabe ihrer Aktivitäten in den kantonalen und regionalen Medien.

2. Der Appenzellische Chorverband und seine Mitglieder sind Abonnenten der Schweizerischen Chorzeitung. Die Appenzeller Rubrik ist zuverlässig zu betreuen.

Art. 30 Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können nur revidiert oder abgeändert werden, wenn dies auf der Traktandenliste der Delegiertenversammlung vorgesehen ist und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 31 Auflösung

Für die Auflösung des Appenzellischen Chorverbandes muss eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. An dieser müssen drei Viertel aller Mitglieder vertreten sein. Eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des Verbandes dem Kanton Appenzell A. Rh anvertraut. Dieser kann es einer neuen Vereinigung nur dann übergeben, wenn sie den selben Zweck wie der Appenzellische Chorverband verfolgt.

Art. 32 Inkrafttreten

Die vorliegenden, an der Delegiertenversammlung vom 27. April 2002 angenommenen Statuten treten sofort in Kraft Sie ersetzen und heben alle früheren Bestimmungen auf.

Die Präsidentin:
Christa Berger

Die Aktuarin:
Erika Isoz